

## Neues aus dem Recht

# Recht auf Nothilfe: Gänzliche Streichung der Sozialhilfe ist unzulässig

Das Bundesgericht hat im Juni 2023 entschieden, dass auch bei – aus Sicht von Ämtern – unkooperativem Verhalten die minimale Existenzsicherung gewahrt bleiben muss.

Text: Ursula Christen, Dozentin FH, und Stefanie Kurt, Ordentliche Professorin, Hochschule und Höhere Fachschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis

Art. 12 der Schweizer Bundesverfassung (BV), Recht auf Hilfe in Notlagen, bestimmt: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» Der Anspruch auf Nothilfe setzt voraus, dass sich die betroffene Person nicht mehr selbst helfen kann und anderweitige Hilfe (von Dritten) nicht rechtzeitig erfolgt oder erfolgen kann (Subsidiaritätsprinzip). Im Umkehrschluss besteht kein Anspruch auf Hilfe, wenn die Person objektiv in der Lage ist, die für das

Überleben notwendigen Mittel selbst zu beschaffen.

Im vorliegenden Fall' hat das Amt für Sozialhilfe und Eingliederung des Kantons Tessin einem Mann die Ausrichtung der Sozialhilfe eingestellt, da er mehrfach eine psychiatrische Begutachtung verweigerte. Im Rahmen dieser Begutachtung sollte geklärt werden, ob der Mann Anspruch auf eine Invaliditätsrente hat. Das Amt hat durch die gänzliche Streichung der Sozialhilfe jeglichen Notbedarf für Nahrung, Unterkunft, Kleidung und medizinische Grundversorgung aberkannt. Diese

Praxis verletzt das Subsidiaritätsprinzip und somit Art. 12 BV, da dem Mann zu diesem Zeitpunkt kein anderes rechtzeitiges und ausreichendes Einkommen für die notwendigsten Grundbedürfnisse zur Verfügung stand.

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde des Mannes teilweise gut und wies darauf hin, dass dem Amt andere Möglichkeiten zur Sanktionierung des Verhaltens zur Verfügung stehen. Das Amt für Sozialhilfe und Eingliederung des Kantons Tessin muss nun den Sachverhalt neu beurteilen. •